

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-360

Status: öffentlich

Bereich Hauptamt
 Bearbeiter Herr Schmechtig

Erstellungsdatum: 05.04.2024
 Aktenzeichen 37.11.15 - 001-
 Gebührensatzung_202
 4

Betreff:

Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
16.04.2024	Hauptausschuss	Vorberatung				
02.05.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt nach Maßgabe des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) eine Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Genthin.

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Die derzeit gültige und am 26.05.2011 durch den Stadtrat der Stadt Genthin beschlossene Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin ist der aktuellen Rechtsprechung anzupassen und auf Grund der durch den Aufgabenträger abgeschlossenen Ersatzbeschaffungen und Zuführung neuer Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnischer Geräte zu konfigurieren.

Signifikant ist in der zu beschließenden Gebührensatzung die künftige Abrechnung der Kostentarife in der Gebührenberechnung in Minuten.

Bislang erfolgte dies im Halbstundentakt.

Vor dem Hintergrund ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Magdeburg ist die Abrechnung nach vollen bzw. halben Stunden in einer satzungsrechtlichen Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Insoweit kommt nur die minutengenaue Abrechnung in Betracht und ist rechtssicher anzuwenden.

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA),
- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)
- Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

Anlagen:

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz Feuerwehr (Gebührensatzung FF Genthin) 2024

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenlast ändert sich nicht. Aus der minutengenaue Abrechnung leiten sich sowohl für den Aufgabenträger als auch für den Gebührenschuldner keine negativen monetären Folgen ab.

(Frau Turian)
Fachbereichsleiterin

(Herr Schmechtig)
Sachbearbeiter